

Vereins-Statuten



Kulturbrücke Buchsi

Statuten

I. Allgemeines

Name und Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Kulturbrücke Buchsi“ besteht ein politisch unabhängiger, gemeinnütziger und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>² Der Sitz des Vereins befindet sich in Münchenbuchsee</p>
Zweck und Ziel	<p>Art. 2 Der Verein unterstützt und fördert den Dialog und den Austausch zwischen Menschen mit verschiedenem kulturellem Hintergrund. Ziel der „Kulturbrücke Buchsi“ ist es, Integration lebendig werden zu lassen, Verständnis und Toleranz zu schaffen und so ein friedliches Miteinanderleben in Münchenbuchsee und Umgebung zu ermöglichen.</p>
Massnahmen zur Zielerreichung	<p>Art. 3 Die wichtigsten Massnahmen zur Zielerreichung sind nach Möglichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sprachförderung- Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten- Organisation von regelmässigen Gesprächsrunden und gemeinsamen Aktivitäten- Förderung von Vorschulkindern und Schulkindern- Beratungsangebote für Alltagsfragen und Vermittlung von Kontakten zu Fachstellen und anderen Institutionen

II. Mitgliedschaft

Mitglieder	<p>Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Es gibt folgende Mitgliedschaftsformen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einzelmitglieder- Familienmitglieder- Kollektivmitglieder (juristische Personen)- Ehrenmitglieder- Amtierende Vorstandsmitglieder und Kursleiter/innen- Deutschkursteilnehmende in den ersten beiden Jahren
Aufnahme	<p>Art. 5 ¹ Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.</p> <p>² Deutschkursteilnehmende erhalten nach Eintritt in einen Deutschkurs eine kostenlose Mitgliedschaft von zwei Jahren. Danach wird die Mitgliedschaft kostenpflichtig.</p>
Austritt	<p>Art. 6 ¹ Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an ein Vorstandsmitglied möglich.</p> <p>² Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Es erfolgen keine pro-rata Rückvergütungen.</p>

³ Deutschkursteilnehmende werden nach den zwei kostenlosen Mitgliedsjahren persönlich informiert und können per sofort die Mitgliedschaft kündigen, falls sie keine kostenpflichtige Mitgliedschaft eingehen wollen.

⁴ Die Mitgliedschaft wird bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags (nach erfolgter Mahnung), bei natürlichen Personen im Todesfall bzw. bei juristischen Personen bei Auflösung der juristischen Person automatisch beendet.

⁵ Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins und die Statuten verstösst. Der Ausschluss ist endgültig.

Jahresbeitrag

Art. 7 ¹ Der Jahresbeitrag für die verschiedenen Mitgliedschaften wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

² Amtierende Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, Kursleitende sowie Kursteilnehmende in den ersten zwei Jahren sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

III. Organisation

Organe

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

I. Die Mitgliederversammlung

Aufgaben und Befugnisse

Art. 9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Änderung der Vereinsstatuten
Wahl beziehungsweise Abberufung des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts Entlastung des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets des laufenden Jahres
- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern traktandierte Geschäfte

Einberufung

Art. 10 ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich zwischen März und Mai statt.

² Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden.

³ Unter besonderen Umständen (z.B. Pandemie) kann die Mitgliederversammlung auch mittels einer elektronischen Plattform abgehalten werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung	Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks, schriftlich durch den Vorstand einberufen.
Anträge	Art. 12 ¹ Anträge der Mitglieder für zusätzliche Traktanden müssen bis Ende Januar vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
Gäste	Art. 13 Es können Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.
Vorsitz	Art. 14 Den Vorsitz führt das Präsidium, bei Verhinderung das Vizepräsidium oder eine vom Vorstand definierte Person.
Stimmzählende	Art. 15 Das Präsidium ernennt die Stimmzählenden.
Beschlussfähigkeit	Art. 16 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Traktanden	Art. 17 Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschlossen werden.
Stimmrecht	Art. 18 Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder, Familien- und Kollektivmitglieder sowie amtierende Vorstandsmitglieder, Kursleitende und Kursteilnehmende in den ersten zwei Jahren haben je ein Stimmrecht.
Beschlussfassung	Art. 19 ¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht. ² Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. ³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.
Statutenänderung	Art. 20 Für Statutenänderungen bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Protokoll	Art. 21 Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Vorstand abgenommen und allen Mitgliedern zugestellt.

II. Der Vorstand

Aufgaben und Befugnisse **Art. 22** Dem Vorstand obliegen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung, Genehmigung und periodische Überprüfung des Konzeptes
- Erstellung und Genehmigung der Jahresplanung
- Mitorganisation von Aktivitäten
- Erlass von Reglementen

- Abschluss von Miet- und Leistungsverträgen
- Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Anstellung und Führung von Personen, welche für die Organisation und Durchführung der Angebote zuständig sind

Vorstand	<p>Art. 23 ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>² Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, der Präsidentin, der/die direkt gewählt wird.</p> <p>³ Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand drei Monate im Voraus mitzuteilen.</p> <p>⁴ Während der Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 24 Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind höchstens zweimal wieder wählbar.</p>
Ehrenamtlichkeit	<p>Art 25 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.</p>
Einberufung	<p>Art. 26 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 27 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmvertretung ist nicht zulässig. Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.</p> <p>² Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auf E-Mail) zulässig.</p> <p>³ Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.</p>
Arbeitsgruppen	<p>Art. 28 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Aufgaben und allfällige Kompetenzen werden vom Vorstand festgelegt.</p>
Schweigepflicht	<p>Art. 29 Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Diese besteht nach Beendigung der Vorstandstätigkeit weiter.</p>

III. Die Revisionsstelle

Art. 30 ¹ Die Revisionsstelle besteht aus einer juristischen oder 1 – 2 natürlichen Personen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans:

- Prüfung von Buchführung, Belegen und Geldbestand.
- Erstellung eines schriftlichen Prüfberichts zuhanden der Mitgliederversammlung.

IV. Finanzen

Finanzielle Mittel

Art. 31 Die finanziellen Mittel bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Gönnerbeiträgen und Spenden
- Anderen Zuwendungen

Haftung

Art. 32 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Rechnungsjahr

Art. 33 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Datenschutz

Art 34 ¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

² Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden den Vereinsmitgliedern auf Anfrage bekanntgegeben.

³ Die Mitgliederdaten, namentlich der Name und Vorname, können auf der Website, im Newsletter oder weiteren Organen veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

⁴ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

VI. Auflösung, Statutenänderung, Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 35 ¹ Die Vereinsversammlung kann, mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, die Auflösung des Vereins beschliessen.

² Zur Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet als dann durch den Vorstand statt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in Kraft.

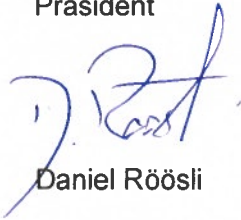
³ Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in Münchenbuchsee und Umgebung, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Der Entscheid, an welche Organisation das Vermögen zufällt wird an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung gefällt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkraftsetzung

Art. 36 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 21. März 2026 angenommen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Münchenbuchsee, 21. März 2026

Präsident



Daniel Rööfli

Vorstandsmitglieder



Ana Kläy



Antonella Jegerlehner



Vera Loser Gardi